

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernhof
3003 Bern

Luzern, 3. April 2009 / RRB-Nr. 414

Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG): Vollmachtschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) eingeladen. Im Namen und im Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Totalrevision des VVG begrünnen und mit der Gesetzesvorlage grundsätzlich einverstanden sind. Im Weiteren beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen:

Artikel 12 Absatz 1c: Widerspruch bei den Erläuterungen

Nach Artikel 12 Absatz 1c muss das Versicherungsunternehmen im Rahmen seiner vorvertraglichen Informationspflicht Auskunft über die Frage der Prämien differenzierung nach dem Geschlecht geben. In den Erläuterungen zum Postulat 03.3596/Zusammenhänge zwischen Grund- und Zusatzversicherung in der Krankenversicherung wird jedoch ausgeführt, dass eine Information darüber, ob ein Versicherer die Prämien nach dem Geschlecht differenziert, nicht vorgesehen sei (vgl. Erläuternder Bericht S. 13).

Wir befürworten die Informationspflicht zur Prämien differenzierung nach Geschlecht, da diese Information für Antragstellende unter Umständen ein Auswahlkriterium für einen Versicherungsanbieter darstellen kann.

Artikel 120: Gerichtsstand in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Beim vorgesehenen Wahlgerichtsstand besteht eine mögliche Koordinationsproblematik zwischen dem VVG und dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Nicht in allen Fällen ist nämlich klar, ob die Kollektivkrankentaggeldversicherung das VVG und/oder das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) betrifft. Der in Art. 120 VVG vorgesehene Wahlgerichtsstand kann deshalb nur bei jenen Fällen zur Anwendung gelangen, welche zweifelsfrei ausschliesslich das VVG betreffen. Ansonsten kommt die Zuständigkeitsordnung nach Artikel 58 ATSG zwingend zur Anwendung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat